

b) In die Anerkennung Finnlands und der Ostseeprovinzen (von Esthen, Letten, Littauern bewohnt) als zwei selbständigen Staaten.

c) Verzichtet auf die ostasiatische Amur- und Küstenprovinz sowie auf Nord-Sachalin zu Gunsten Japans — auf die Privilegien wirtschaftlicher und politischer Natur in der äusseren Mongolei, die wieder offiziell China angegliedert wird.

d) Russland zahlt an Österreich-Ungarn, Rumänien, Schweden und Norwegen insgesamt 11 Milliarden Kronen, zahlbar innerhalb sechs Jahren. Die auf die abgetretenen oder autonomen Gebiete entfallenden Staatsschuldanteile werden von der Berliner Finanzkonferenz geregelt.

e) Das russ. Kaiserreich schliesst mit allen bisher gegnerischen und neugegründeten Staaten einen unkündbaren Meistbegünstigungsvertrag ab. Für seine Handelsinteressen im Schwarzen- und Mittelmeere wird der Hafen Rodosto mit 25 qkm. Hinterland neutralisiert — ebenso für Ostasien Nuitschwang — beide nach dem Muster von Tanger.

f) Garantien für die religiöse Freiheit Nichtorthodoxer in Russland.

g) Der Friedensvertrag ist 21 Tage nach Zeichnung der Unterschriften von den Herrschern zu ratifizieren.

2.) Serbien tritt an Bulgarien Mazedonien ab bis inclusive Monastir — Üsküb — Vrania — an Albanien alle Gebiete westlich davon bis Mitrowica — Nowybazar.

3) Montenegro zediert uns den Lovcen — an Albanien: Djakova, Jpek, Plava.

Am 6. August wurde der Wiener Friedensvertrag gefertigt und damit der weltgeschichtliche Konflikt formell abgeschlossen.

VI.

Gross-Habsburg.

A. *Der Bundesstaat.*

B. *Der Zollbund.*

Der Bundesstaat.

Am 26. März wurde eine provisorische Regierung für Polen in Lublin, am 14. April in Berditschev eine solche für

die Ukraina ernannt, welche — mit hohen Generalen an der Spitze — die neue Verwaltung in den besetzten Gebieten einführen sollten.

Reichsmarschall Graf Czerno wurde mit Dekret vom 20. Mai 1918 von Sr. Majestät beauftragt, den Entwurf einer auf bundesstaatlicher Basis fussenden Reichsverfassung in kürzester Zeit fertigzustellen. Am 25. Mai begannen die unter seinem Vorsitze abgehaltenen gemeinsamen reichskonstituierenden Konferenzen, an welchen Vertreter der österr.-ung. der kroatischen und der beiden provisorischen Regierungen teilnahmen.

Am 9. Juni wurde das Verfassungssubstrat S. M. unterbreitet und am folgenden Tage sanktionirt.

Reichsverfassung von Gross-Habsburg.

(Im Auszuge).

1) Das Reich ist eine bundesstaatliche Monarchie mit erblichem Kaisertum.

Herrscherbezeichnung: Kaiser von Gross-Habsburg. Nebentitel: König von Ungarn, Polen, Ukraina, Kroatien... Herzog von Schlesien etc.

2) Bundesstaaten:

Österreich, Ungarn, Polen, Ukraina, Kroatien, Bosnien und Herzogowina.

3) Der Kaiser ernennt (mit Ausnahme Österreich) für jeden Bundesstaat einen Erzherzog zum Statthalter mit vice-königlichen Befugnissen.

4) Jeder Bundesstaat hat eine autonome Landesregierung und einen Landtag (Reichsrat, Reichstag).

5) Für jeden Staatsbürger von Gross-Habsburg wird das gemeinsame Indigenat gewährt.

6) Der Kaiser behält alle früheren Rechte als „Oberster Kriegsherr“ etc., sowie die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, Ernennung der Reichs- und Landesbeamten usw.

7) Reichsverkehrssprache für alle gemeinsamen Angelegenheiten: die deutsche.

8) Reichshauptstadt: Wien.

9) Geld und Postverkehr: im Wesen einheitlich, mit bundesstaatlichen Unterscheidungsmerkmalen.

Organe des Reiches.

a) Reichskongress. Besteht aus 65 von S. M. ernannten Mitgliedern, welche die Bundesstaaten bei der Beratung und Beschliessung aller gemeinsamen Angelegenheiten vertreten sollen. Jeder Bundesstaat hat auf Grund der Steuerkraft eine Anzahl Stimmen (Vertreter). Der Schlüssel hiezu ist alle zehn Jahre von S. M. zu bestimmen.

b) Reichsmarschall. Erster Beamter des Reiches, von S. M. ernannt.

c) Reichsregierungsbehörden. Es gibt Ämter für: Inneres, Äusseres, Krieg, Marine, Justiz, Post, Eisenbahn; Finanzen*).

d) Reichsjustizbehörden: 1. Reichsgericht. 2. Konsulatsgerichte.

Zollbund.

Gross-Habsburg schliesst mit Rumänien, Serbien, Montenegro und Bulgarien ein Zollbündnis mit 10-jährigen Erneuerungsterminen ab.

*] Reichsfinanzen: die gemeinsamen Bedürfnisse werden aus den Erträgen der Zölle, Verbrauchssteuern, Überschüsse der gemeinsamen Ressorts u. s. w. gedeckt.

